



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Bezirksgericht für Handelssachen Wien

Mattiellistraße 2 - 4
1041 Wien

Nachrichtlich an:

Bundessektion Handel
Bundessektion Gewerbe
Bundessektion Industrie
Bundessektion Verkehr

Ihre Zahl/Nachricht vom
5 C 8/83-31
20. Jänner 1986

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 47/86/Bti/BTV

(0222) 65 05
4203 DW

Datum
14.2.1986

Betreff

Anwendbarkeit des Speditionstarifs für
Kaufmannsgüter, Vorlageprovisionen; Fest-
stellung von Handelsbräuchen, Anfrage des
Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des do Gerichtes mitzuteilen, daß der vom Fachverband der Spediteure herausgegebene Speditionstarif für Kaufmannsgüter vor seiner Veröffentlichung vom Preisunterausschuß der Paritätischen Kommission für Preis- und Lohnfragen zur Kenntnis genommen und dann als unverbindliche Verbandempfehlung gemäß § 36 Kartellgesetz beim Kartellgericht registriert wird; die zuletzt verlautbarte Fassung dieses Tarifs stammt vom April 1985. Die in dem Tarif enthaltenen Sätze sind daher als "angemessenes Entgelt" im Sinne von § 1152 ABGB anzusehen und werden auch regelmäßig bei Speditionsgeschäften angewendet, weshalb sie als mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung geltender Handelsbrauch im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch zu qualifizieren sind.

Zur Frage, ob von Spediteuren bei Geschäften mit sonstigen Kaufleuten Vorlageprovisionen in Rechnung gestellt werden, darf die Bundeskammer auf die Veröffentlichung des Präsidenten des Handelsgerichtes Wien "Handelsbräuche in Österreich", Folge 5 (Juni 1985), Abteilung A Nr 53 hinweisen, wonach ein Handelsbrauch besteht, daß ein Spediteur auch ohne dahingehende Vereinbarung zumindest zu jenen seiner Rechnungsbeträge, welche vorgeschossene Barauslagen einschließlich öffent-

- 2 -

licher Abgaben (Zoll, Einfuhrumsatzsteuer und Aushandelsförderungsbeitrag) enthalten, 3 % Vorlageprovision hinzurechnen darf, die jedoch sein Kunde wieder abziehen darf, wenn er die hiemit belasteten Rechnungsbeträge in einer durchschnittlich 14 Tage betragenden Frist begleicht.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

